

## TOP 23:

---

### Erste Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 74/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Für das Jahr 2014 gelten Übergangsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865 ff.).

Ab 2014 entfällt die gestaffelte Modulationskürzung, von der kleine Betriebe befreit waren (5000 Euro Freibetrag). Es steht aber weiterhin nur die verringerte Obergrenze zur Verfügung. Daher und auf Grund anderer wirksam werdender Kürzungen der EU-Mittel ist eine lineare Kürzung der Werte aller Zahlungsansprüche erforderlich, wovon insbesondere kleine Betriebe deutlich stärker belastet werden als mittlere und größere Betriebe.

Die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassene Verordnung (EU) 1310/2013 (Übergangsvorschriften) eröffnet den Mitgliedstaaten die Option, Betriebsinhabern eine Umverteilungsprämie 2014 zu Gunsten der "ersten Hektarflächen" zu gewähren. Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 dient der Wahrnehmung dieser Option. Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen sind in die InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) Vorschriften zur Umverteilungsprämie 2014 aufzunehmen.

Der Anwendungsbereich der InVeKoS-Verordnung wird daher mit der vorliegenden Verordnung auf die Umverteilungsprämie 2014 ausgeweitet. Es wird geregelt, dass die Antragstellung der Umverteilungsprämie 2014 im Rahmen des Sammelantrags gemäß § 7 InVeKoSV erfolgt. Zusätzlich ist im Falle von Betriebsaufspaltungen eine Erklärung des Betriebsinhabers erforderlich.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.